

Nutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungen im Römer und Bajuwaren Museum Burg Kipfenberg

gültig ab 01.01.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Nutzungszweck

Das Römer und Bajuwaren Museum Kipfenberg kann, nach rechtzeitiger vorheriger Absprache, Vereinen, Organisationen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen als Veranstaltungsstätte dienen. Das vorhandene Raumangebot ermöglicht:

- Das Angebot eines zeitgemäßen Kulturprogramms
- Die Durchführung von standesamtlichen Trauungen
- Das Fotoshooting im Burghof anlässlich von Trauungen
- Die Organisation von Tagungen und Seminaren
- Die Durchführung von Familienfeiern im Rahmen eines Kaffee- und Kuchenempfangs

§ 2 Räumlichkeiten

Im Römer und Bajuwaren Museum stehen folgende Räumlichkeiten bzw. Raumbereiche zur Verfügung:

- Galerie f
 ür Gesellschaften bis 20 Personen
- Saal f
 ür Gesellschaften von 80 bis ca. 100 Personen je nach Bestuhlung
- Amphitheater im Außenbereich

Bei allen Anmietungen ist die Nutzung der Toilettenanlagen im Kellergeschoss des Museums eingeschlossen.

§ 3 Reservierungs- und Rücktrittsbedingungen

- 1) Die Anmietung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vorab bei der Museumsleitung des Römer und Bajuwaren Museum Kipfenberg zu beantragen und ist ausschließlich nur möglich, wenn der Museums- und Cáfebetrieb nicht gestört wird. Die Anmietung ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des Museums möglich, es sei denn, es wird mit der Museumsleitung anderweitig vereinbart. Veranstaltungsablauf und Saalgestaltung sind vorab vom Mieter vorzulegen und mit der Museumsleitung abzustimmen.
- 2) Formlose Reservierungen sind 14 Tage gültig. Sofern nach Ablauf dieser Frist keine verbindliche Zusage mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages zustande kommt, erlischt die Reservierung und die Räumlichkeiten können anderweitig vergeben werden.

1

Konten Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt BLZ.: 721 500 00 Konto Nr.: 100 644

Konto Nr.: 100 644 IBAN: DE21 7215 0000 0000 1006 44

BIC: BYLADEM1ING

VR-Bank Bayern Mitte e.G. BLZ.: 721 608 18 Konto Nr.: 3204 405 IBAN: DE14 7216 0818 0003 2044 05



- 3) Der Überlassungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den Veranstalter und dem Römer und Bajuwaren Museum zustande und gilt nur für die vorab vereinbarte Zeit, die überlassenen Räume und die Durchführung der beantragten Veranstaltung. Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen (z. B. bei Ausstellungen) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Museumsleitung möglich.
- 4) Der Vermieter (Römer und Bajuwaren Museum) kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - die vereinbarten Nutzungsentgelte und/oder die festgesetzte Sicherheitsleistung/Kaution nicht fristgerecht entrichtet wurden,
 - der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder der notwendigen Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - eine zusätzlich geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - der Mieter gegen die Hausordnung verstößt,
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes Kipfenberg zu befürchten ist,
 - vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitraum, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.
 - wenn aufgrund außergewöhnlich niedriger Temperaturen keine ausreichende Beheizung der Räume gewährleistet werden kann oder der Burgbereich durch besondere klimatische Ereignisse nicht sicher zu betreten ist (z. B. Blitzeis, große Schneemengen etc.),
 - im Falle sonstiger h\u00f6herer Gewalt die R\u00e4ume nicht zur Verf\u00fcgung gestellt werden k\u00f6nnen.
- 5) Hat der Mieter den Rücktrittsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.
- 6) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten:

bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginnfällig: 50 % der vereinbarten Entgelte bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginnfällig: 80 % der vereinbarten Entgelte ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig: 100 % der vereinbarten Entgelte

- Von der Zahlschuld kann abgesehen werden, wenn die gemieteten Räume in derselben Art und Weise noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden können.
- 7) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn als Veranstalter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Vorbereitung oder nachfolgenden Abwicklung im oder am Anwesen bzw. auf dem Grund des Anwesens verursachten Personen-, Sachund Vermögensschäden. Er befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden können. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB (Einsturz des Gebäudes).
- 8) Der Vermieter kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/Kaution verlangen.



- 9) Musikdarbietungen sind durch den Veranstalter rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin an die GEMA zu melden. Informationen unter www.gema.de Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühr zu erbringen.
- 10) Einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind einzuhalten, insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sowie der Vorschriften zur Unfallverhütung, Sicherheit und Hygiene zu beachten. Entsprechenden Anweisungen des Vermieters bzw. dessen Personals ist Folge zu leisten.
- 11) Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages. Deren Kenntnisnahme wird durch die Vertragsunterzeichnung bestätigt.

§ 4 Ausschlusskriterien

Die Räume dürfen nur zu dem festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten,
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten,
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich, Teilnehmern, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

BIC: GENODEF1INP

VR-Bank Bayern Mitte e.G. BLZ.: 721 608 18



§ 5 Entgelte

Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über die angebotenen Speisen und Getränke aus dem Museumscafé. Ein anderweitiges Catering ist nur in Absprache mit und nach Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Es gelten jeweils die aktuellen Preise für Getränke und Speisen aus dem Café. Auf dem gesamten Gelände (inklusive Vorhof und Parkplatz) ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

Saalmiete

Saalmiete während der Öffnungszeiten: 165,00 € pro angefangene Stunde

Saalmiete außerhalb der Öffnungszeiten: 220,00 € pro angefangene Stunde

Tagespauschale (10.00 – 18.00 Uhr): 660,00 € pauschal

Galeriemiete

Galeriemiete während der Öffnungszeiten: 82,50 € pro angefangene Stunde

Galeriemiete außerh. der Öffnungszeiten: 110,00 € pro angefangene Stunde

• Miete Amphitheater

Miete während der Öffnungszeiten: 82,50 € pro angefangene Stunde

Miete außerhalb der Öffnungszeiten: 110,00 € pro angefangene Stunde

• Trauzimmer im Saal

Trauzimmermiete inkl. Raum für Sektempfang: 150,00 € pauschal für 1,5 Stunden

Verwaltungsgebühr f. Trauung außerhalb der

Öffnungszeiten des Rathauses: 70,00 €

Sicherungskaution: (ausgenommen Trauzimmer)

Saal: 200,00 € pro Veranstaltung Galerie: 100,00 € pro Veranstaltung

Fotoshooting im Burghof nach Trauung:

Während der Öffnungszeiten: 66,00 € pro angefangene Stunde Außerhalb der Öffnungszeiten: 121,00 € pro angefangene Stunde

Enthalten ist hier die Bereitstellung des Burghofes nach Absprache mit dem Burgherren.

4

IBAN: DE21 7215 0000 0000 1006 44

BIC: BYLADEM1ING

VR-Bank Bayern Mitte e.G. BLZ.: 721 608 18 Konto Nr.: 3204 405

IBAN: DE14 7216 0818 0003 2044 05



Allgemeines:

In den angegebenen Grundpreisen ist die Endreinigung durch den Vermieter enthalten. Im Falle einer besonders starken Verschmutzung wird der angefallene Mehraufwand dem Mieter mit 35,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Zwischenreinigungen werden bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht angeboten. Hier hat der Mieter eigenverantwortlich für die Reinigung zu sorgen.

§ 6 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit:

- 1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht zum Zeitpunkt der schriftlichen Zusage zur Benutzung der Räume.
- 2) Die Entgelte sowie die Sicherungskaution sind vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Die Getränke und Speisen werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter zu überweisen.
- 4) Stundungen oder Ratenzahlungen werden nicht gewährt.

§ 7 Hausordnung

- 1) Hier gilt die Haus- und Benutzungsordnung für das Römer und Bajuwaren Museum und Infopoint Limes des Marktes Kipfenberg.
- 2) Bei besonderen Veranstaltungen kann der Vermieter auf den Einsatz eines Sicherheitsdienstes bestehen. Die Bestellung von Brandsicherheitswache, DRK und Ordnungskräften obliegt dem Veranstalter. Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 3) Feuermeldeanlagen, Hydranten, Rauchklappen sowie Elektro-, Fernsprech-, Heizungsund Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt ebenso für alle Notausgänge und Rettungswege. Der Zutritt für beauftragtes Personal des Vermieters muss jederzeit gewährt werden.
- 4) Für sämtliche vom Mieter angebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung, diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den zugewiesenen Räumen.
- 5) Einbauten, Dekorationen, insbesondere Kerzen und Leuchter, sowie sonstige Veränderungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden und gehen zu Lasten des Mieters. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Mieter zu tragen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material und Gerät muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig.
- 6) Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtung zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Einrichtungen (Tische, Stühle, Stehtische etc.) sind ordnungsgemäß gereinigt dem Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

5

Konten

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt BLZ.: 721 500 00 Konto Nr.: 100 644 IBAN: DE21 7215 0000 0000 1006 44

BIC: BYLADEM1ING

VR-Bank Bayern Mitte e.G. BLZ.: 721 608 18 Konto Nr.: 3204 405

IBAN: DE14 7216 0818 0003 2044 05



angefallener Müll ist grundsätzlich vom Mieter zu entsorgen. Alle Räume sind besenrein zu übergeben. Sofern erforderlich, kann der Vermieter die Räumungsarbeiten nach Aufforderung an den Veranstalter auf dessen Kosten selbst durchführen lassen. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes. Schadenersatzansprüche wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen sind ausgeschlossen.

- 7) Die Bedienung und Betreuung der hauseigenen technischen Anlagen und Geräte obliegt ausschließlich dem Personal des Vermieters bzw. einer eingewiesenen Person des Mieters. Für Schäden bei der Bedienung haftet in diesem Fall der Mieter.
- 8) Die Verwendung von offenem Licht, Feuer, Nebelanlagen, pyrotechnischen Effekten sowie Heliumballons ist verboten. Ebenso ist das Werfen und Streuen von Reis, Konfetti, Rosenblättern oder Ähnlichem verboten.
- 9) Das Filmen und Fotografieren mit Drohnen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- 10) Zur Ausschmückung von Veranstaltungen verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Der Vermieter ist berechtigt, entsprechende Prüfungen vorzunehmen bzw. die Vorlage der entsprechenden Zertifikate zu verlangen.
- 11) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten trägt der Veranstalter die Streupflicht bei Eis und Glätte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.07.2022 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Kipfenberg, 22.12.2022

Christian Wagner Erster Bürgermeister